

Ausgleichsätze und Beträge für die Berechnung der Ausgleichsleistungen entsprechend dem öDA

1. Ausgleichsleistungen für Verkehrsleistungen gemäß § 8 Abs. 2

Punkt 1-1:

Der Satz zur Berechnung der Ausgleichsleistung für die Beförderung von Jedermann-Fahrgästen im festen Linienverkehr nach § 8 Abs. 2 beträgt:

0,19 Euro je Fplkm

Ausgenommen bei der Ermittlung der Fahrplankilometer ist die von der Nahverkehrsgesellschaft Sachsen-Anhalt GmbH gesondert geförderte Fahrplankilometerleistung des ÖPNV-Landesnetzes (vgl. Ziffer 3).

Punkt 1-2:

Der Satz zur Berechnung der Ausgleichsleistung für die Beförderung von Jedermann-Fahrgästen im Rufbusverkehr nach § 8 Abs. 2 beträgt:

0,19 Euro je Last-km (mit Fahrgästen) x 1,5

Punkt 1-3:

Der Satz zur Berechnung der Ausgleichsleistung für die Beförderung von Jedermann-Fahrgästen nach § 8 Abs. 2 beträgt:

4,68 Euro je Beförderungsfall

Punkt 1-4:

Der jeweils gültige Satz der Ausgleichsleistung für unterschiedliche Raumstrukturen gemäß § 8 Abs. 2 beträgt:

1.180.400,00 Euro/Jahr

2. Ausgleichsleistungen für Verkehrsleistungen für den Ausbildungsverkehr gemäß § 8 Abs. 3 a) (nachrichtlich)

Punkt 2-1:

Die Ausgleichsleistung für die qualitätsgerechte Beförderung im Ausbildungsverkehr nach § 8 Abs. 3 Pkt. a entspricht dem in der „Satzung zur Gewährung von Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen für den Ausbildungsverkehr mit ermäßigten Zeitfahrausweisen im Altmarkkreis Salzwedel“ in ihrer jeweils gültigen Fassung festgesetzten Betrag und ist nicht Gegenstand des nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag gewährten finanziellen Beitrages des Altmarkkreises Salzwedel.

3. Ausgleichsleistungen für Verkehrsleistungen auf dem Bahn-Bus-Landesnetz gemäß § 8 Abs. 3 b) (nachrichtlich)

Punkt 3-1:

Die Zuwendung für die Umsetzung des Bahn-Bus-Landesnetzes auf der Relation Salzwedel - Magdeburg der Linie 100 nach § 8 Abs. 3 Pkt. b entspricht dem festgesetzten Höchstbetrag des jeweiligen Zuwendungsbescheides der NASA GmbH.

Punkt 3-2:

Die Zuwendung für die Umsetzung des Bahn-Bus-Landesnetzes auf der Relation Salzwedel - Wittenberge der Linie 200 nach § 8 Abs. 3 Pkt. b entspricht dem festgesetzten Höchstbetrag des jeweiligen Zuwendungsbescheides der NASA GmbH.

Punkt 3-3:

Die Zuwendung für die Umsetzung des Bahn-Bus-Landesnetzes auf der Relation Salzwedel - Wolfsburg der Linie 300 nach § 8 Abs. 3 Pkt. b entspricht dem festgesetzten Höchstbetrag des jeweiligen Zuwendungsbescheides der NASA GmbH.

Die in Punkt 3-1 bis 3-3 festgesetzten Beträge sind nicht Gegenstand des nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag gewährten finanziellen Beitrages des Altmarkkreises Salzwedel.

4. Ausgleichsleistungen für Regieleistungen gemäß § 8 Abs. 3 c)

Punkt 4-1:

Der Satz zur Berechnung der Ausgleichsleistung für die Fahrplan- und Tariferarbeitung beträgt:

2,03 Euro je 100 Fplkm

Punkt 4-2:

Der Satz zur Berechnung der Ausgleichsleistung für die Haltestellenbewirtschaftung beträgt:

126,00 Euro je ÖPNV-Haltestellenmast

Punkt 4-3:

Der Satz zur Berechnung der Ausgleichsleistung für die Unterhaltung der Fahrscheindrucker beträgt:

860,00 Euro je Fahrscheindrucker

Punkt 4-4:

Der Satz zur Berechnung der Ausgleichsleistung für Marketing und Vertrieb beträgt:

1,31 Euro je 100 Fplkm

Bei Punkt 4-1 und 4-4 sind als Fahrplankilometer (Fplkm) auch die Fahrplankilometer des Bahn-Bus-Landesnetzes zu berücksichtigen. Für die Beförderung im Jedermannverkehr mit Rufbussen, sind als Fahrplankilometer (Fplkm) die Last-km multipliziert mit 1,5 heranzuziehen.